



Die nachstehenden Thesen beschäftigen sich mit der Einbindung der kirchlichen Büchereien in die literarische Grundversorgung und mit der Unterstützung dieser Büchereien durch die kommunalen Gebietskörperschaften. Die Erklärung wurde von den kirchlichen Büchereiverbänden bei ihrer gemeinsamen Tagung auf Schloß Hirschberg im Jahr 1988 verabschiedet.

Kommunale Kulturpolitik und kirchliche Büchereiarbeit

Einige Thesen zur Diskussion

1. Öffentliche Bibliotheken sind überall erforderlich und müssen jedem Bürger zugänglich sein.
2. Zur Grundversorgung müssen öffentliche Bibliotheken benutzernahe Angebote machen, die durch zentrale Angebote ergänzt, aber nicht ersetzt werden können.
3. Die kommunalen Gebietskörperschaften (Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände) haben – als weisungsfreie, aber heute dringend geforderte Aufgabe im kulturellen Bereich – mindestens für eine Grundversorgung mit öffentlichen Bibliotheken in allen Ortsteilen zu sorgen.
4. Die kommunalen Gebietskörperschaften verwirklichen diese Aufgabe
 - durch die Unterhaltung eigener Bibliotheken;
 - durch die ausreichende Unterstützung von Bibliotheken anderer Träger;
 - durch die Verbindung beider Möglichkeiten und durch vertragliche Regelungen der Kooperation.
5. Bei der Planung und dem Ausbau von öffentlichen Bibliotheken, die Aufgaben nach Thesen 1 bis 3 erfüllen sollen, sind zu beachten:
 - die Einbeziehung aller vorhandenen Einrichtungen des öffentlichen Bibliothekswesens im betreffenden Versorgungsbereich und ihre Mitwirkung an der Gesamtkonzeption;
 - die fachlichen Entwicklungsziele bei klarer Festlegung realistischer Ausbaustufen und gleichzeitiger Bereitstellung entsprechender Mittel.
6. Öffentliche Büchereien der Kirchen sind in vielen Städten und Gemeinden an der Erfüllung von Aufgaben des öffentlichen Bibliothekswesens beteiligt, indem kirchliche Bibliotheksträger
 - die einzige öffentliche Bibliothek am Ort (oder in einem Ortsteil) unterhalten;
 - in unterschiedlichen Formen der Aufgabenteilung mit kommunalen Bibliotheksträgern am gleichen Ort zusammenarbeiten.

7. Durch rechtlich bindende Vereinbarungen zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften und den Trägern kirchlicher öffentlicher Bibliotheken ist sicherzustellen, daß

- die kirchlichen öffentlichen Bibliotheken entsprechend ihren Leistungen aus kommunalen Mitteln bezuschußt werden;
- die Zusammenarbeit verschiedener Büchereien innerhalb eines Versorgungsbereichs sinnvoll und einvernehmlich geregelt wird.